



Bekanntgabe

Wasserrecht

Antrag der Stadt Medebach auf Genehmigung des Plans „Ökologische Verbesserungen und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Medebaches in der Ortslage Medebach“ gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Untere Wasserbehörde
33/66 31 22 -W-410-16

Meschede, 22.02.2017

Die Stadt Medebach hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst die Renaturierung des Medebaches auf einer Länge von 450 m im innerstädtischen Bereich: von der Verrohrung unter dem Gelände der Feuerwehr (km 4,4) bis 30 m unterhalb des Straßendurchlasses „Prozessionsweg“ (km 4,85).

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Fachdienst Wasserwirtschaft zugänglich.

Im Auftrag:
gez. Neuhaus-Schuh

gez. Schneider